Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
<u> </u>	A	00444/04	00 00 0004
öffentlich	Amt 50	S0114/21	29.03.2021
zum/zur			
A0036/21 – Fraktion DIE LINKE			
Bezeichnung			
OttoCityCard unterstützt frühkindliche Bildung			
Verteiler	Tag		
	1		
Der Oberbürgermeister	13.	13.04.2021	
Jugendhilfeausschuss	29.04.2021		
Gesundheits- und Sozialausschuss	05.05.2021		
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	25.05.2021		
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2021		
Stadtrat	15.07.2021		

Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, in wie weit Inhaber*innen der OttoCityCard ab sofort die Kosten für gesundheitliche Atteste für ihre Kinder unter 18 Jahren in den Arztpraxen erlassen werden können.

Begründung:

Die Kosten für sog. Gesundmeldungen sind Leistungen im Sinne der Gebührenordnung der Ärzte und müssen privat finanziert werden. In einigen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden diese Gesundmeldungen laut Festlegung nach dem KiFöG § 19 zur Vorlage gefordert. Nun wirkt die Pandemie wie ein Brennglas und der Gesundheitsschutz wird weiter intensiviert. Dabei müssen Eltern mitunter mehrfach eine solche gebührenpflichtige Gesundmeldung vorlegen. Das führt zu hohen Ausgaben, die nicht von allen leistbar sind. Eltern entscheiden sich dann mitunter dafür, ihre Kinder wegen der Kosten nicht in die Kita zu bringen. Somit wird diesen Kindern eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung verwehrt. Da wir in der Stadt uns zu Armutsbekämpfung und Armutsprävention bekennen, muss hier eine Entlastung der Familien erfolgen.

Stellungnahme:

Das KiFöG LSA fordert seit der Reform 2013 auf Hinweis der Kassenärztlichen Vereinigung und der Ärztekammer Sachsen-Anhalt kein ärztliches Attest nach einer Erkrankung, die sog. Gesundschreibung, mehr. Die Gesundschreibung wurde aus dem Gesetzestext gestrichen, um die Kinderärzte zu entlasten, welche bis dahin den gesunden Kindern die Genesung bestätigen mussten. Dies hat eine Gleichbehandlung mit jenen Fällen gebracht, in denen Eltern ihre Kinder bei Krankheit ohne Arztbesuch zu Hause behalten haben und damit auch keine Gesundschreibung vorlegen mussten und konnten. Trotz der Streichung aus dem KiFöG forderten viele Einrichtungen in altbewährter Praxis weiterhin von den Eltern Gesundschreibungen. Das Ausstellen einer ärztlichen Bescheinigung ist eine privatärztliche Leistung, die nur gegen eine Gebühr beim Arzt zu erhalten ist.

Damit nicht weiterhin Ärzte mit der Gesundschreibung genesener Kinder und Eltern mit den Kosten hierfür belastet werden, wurde mit der erneuten Reform des KiFöG LSA 2019 das Zustimmungserfordernis des Kuratoriums, s. § 19 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KiFöG LSA, zur Gesundschreibung aufgenommen. Durch diese Gesetzesreform wurden auch auf Drängen der Elternvertretungen hin die Mitspracherechte der Kuratorien gestärkt. Träger sollen nunmehr zusammen mit der Elternschaft verantwortungsbewusste Regelungen treffen. Es geht darum, dem Recht des einzelnen Kindes sowie der Fürsorgepflicht für alle betreuten Kinder gerecht zu werden.

Ebenso ist selbst nach einer in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheit nicht immer ein schriftliches ärztliches Attest mehr notwendig. So ist in der Empfehlung für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (Stand: 13.01.2020) des Robert-Koch-Institutes zu lesen: "Die Einschränkung der Tätigkeit bzw. des Besuchs der Gemeinschaftseinrichtung dauert fort, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil kann das Urteil der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes oder einer Ärztin/eines Arztes des zuständigen Gesundheitsamtes sein. Das ärztliche Urteil kann mündlich erfolgen. § 34 IfSG fordert keine schriftliche Bescheinigung über das ärztliche Urteil, dennoch kann diese zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein."

Sollten Einrichtungen dennoch die Vorlage von Gesundschreibungen einfordern, so können betroffene Eltern sich an Ihre Elternvertreter*innen im Kuratorium wenden, um darum zu bitten, einen gegenteiligen Beschluss zu erwirken (§ 19 Abs. 3 Satz 3. Nr. 3 KiFöG LSA). Die Landeshauptstadt Magdeburg kann den Kuratorien jedoch nicht vorschreiben, wie sich diese zu Gesundschreibungen positionieren. Ich weise allerdings darauf hin, dass ein Zustimmungserfordernis durch das Kuratorium vorliegen und demzufolge auch Beachtung finden muss.

Die Otto-City-Card besteht aus zwei Teilbereichen. Über den Stadtpass werden ausschließlich soziale und kulturelle Leistungen für Empfänger von Sozialleistungen und über das Bildungspaket werden konkret gesetzlich definierte Leistungen für Kinder in Schule und Kita-Einrichtungen gewährt.

Eine Gewährung von Leistungen für Kosten bei gesundheitlichen Attest für Kinder unter 18 Jahren ist durch die Otto-City-Card nicht gedeckt.

Borris